



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*

c/o Manfred Weishaar
Im Hainbruch 3
54317 Gusterath, 27.09.16

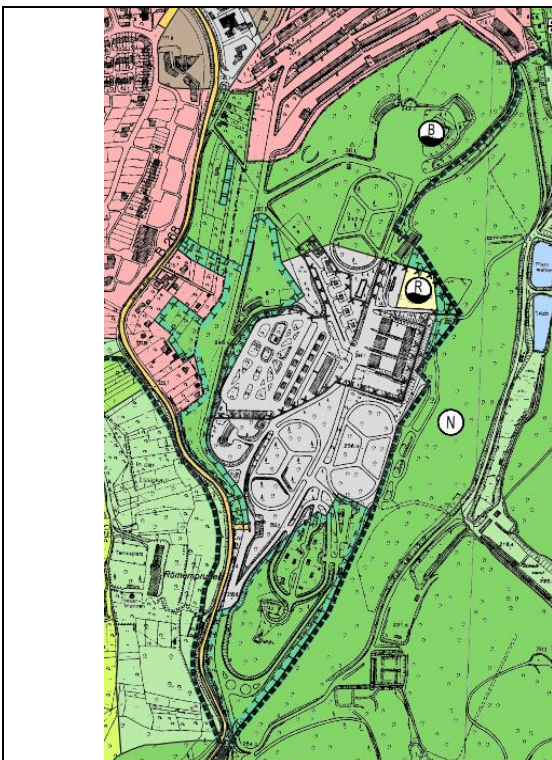
**Stadtverwaltung Trier
Stadtplanungsamt**

**BP BF19, Hochplateau Castelnau; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Hier: Gemeinsame vorläufige Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, BUND und Pollichia**

Sehr geehrte Frau Schornick, sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten bereits in diesem frühen Stadium der Planung die Gelegenheit nutzen, unsere Vorstellungen zu ihrem Vorhaben darzulegen. Diese Stellungnahme geben wir im Namen und im Auftrag unserer Landesverbände ab.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit unserer Argumente stellen wir den bisherigen Werdegang der Planvorlage in vergleichbarem Maßstab nachfolgend dar.

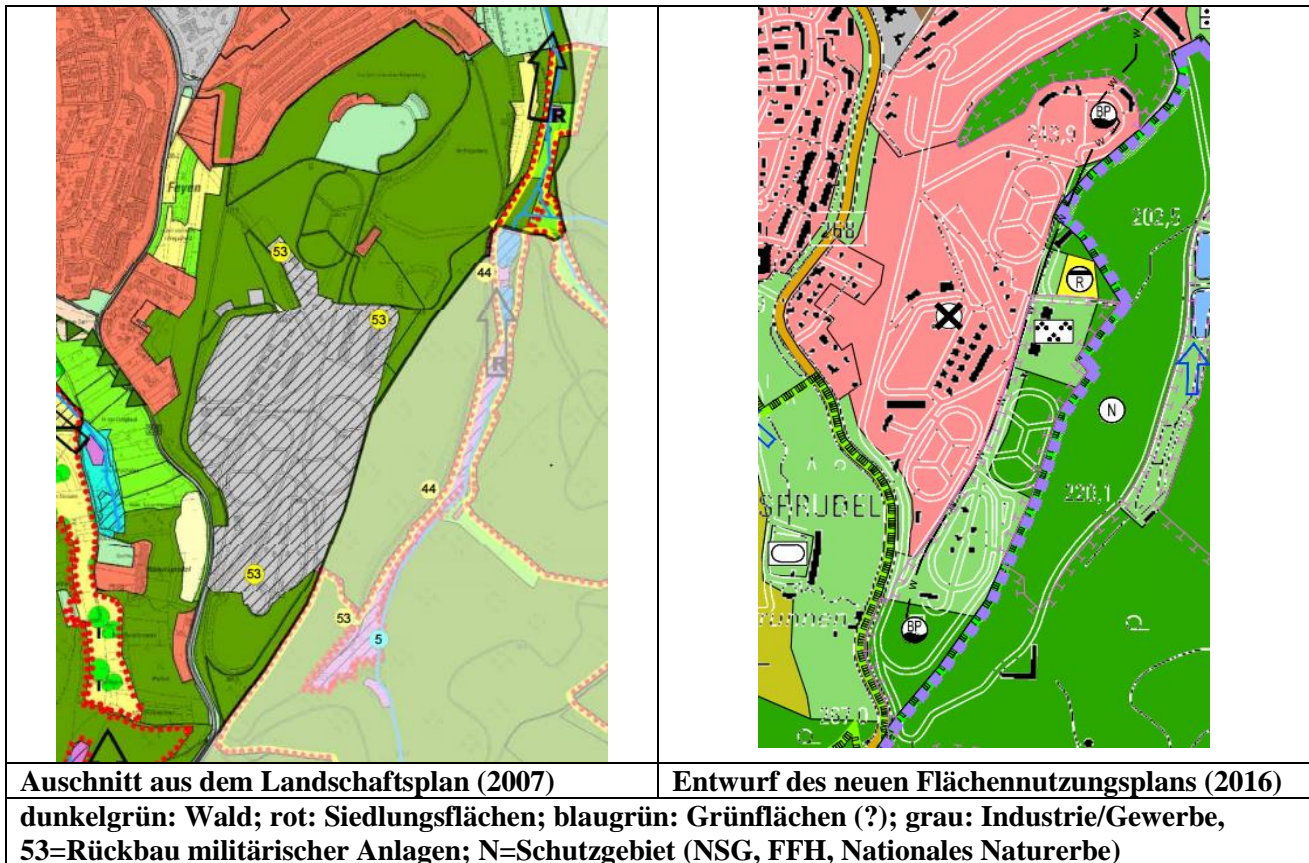


**Planausschnitt des derzeit (2016) noch gültigen
Flächennutzungsplans aus 1982**



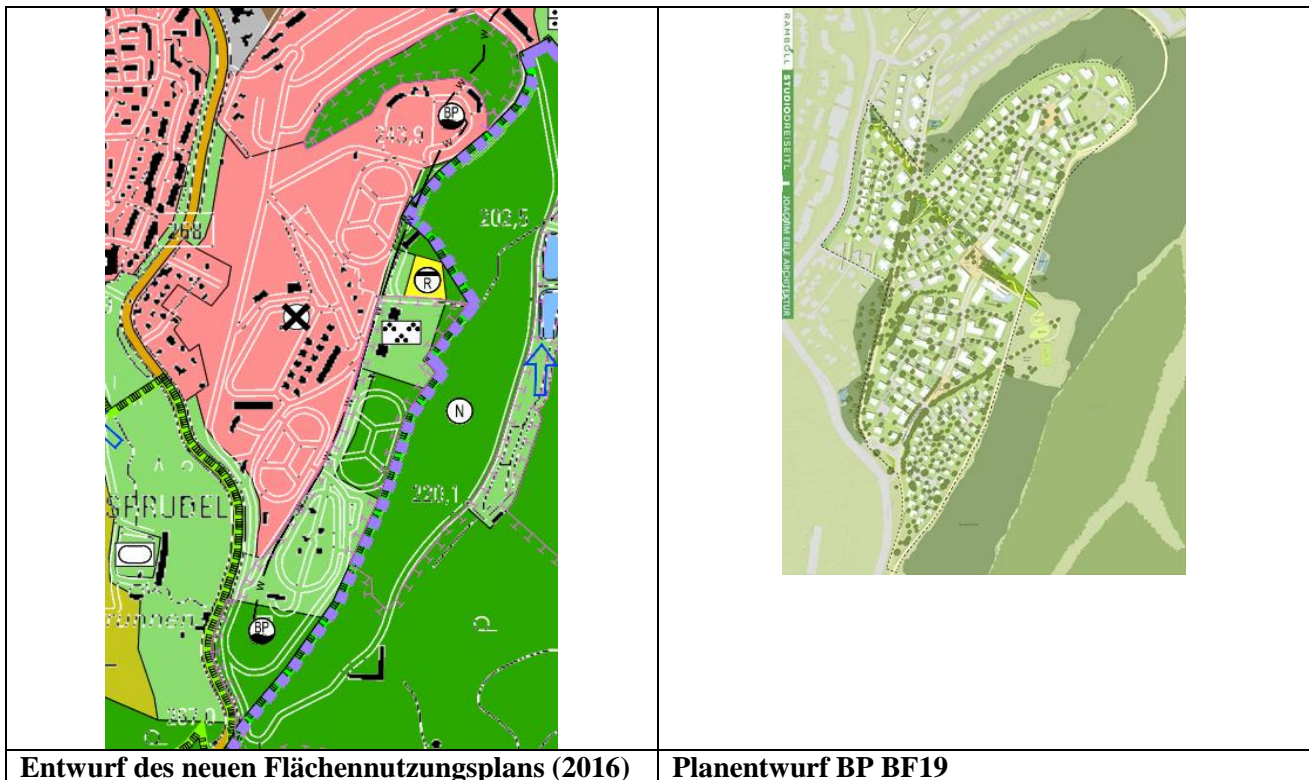
Plangebiet Handwerkerpark BP BF13:
1=Übungsdorf; 2=Mischwald mit Übungsstr.;
3=Fzg-hallen; 3a=Tankstelle; 4=Gehölzstreifen;
5=Waldstück; 6=Schießstände; 7=Brutbiotop
Gelbunke; Orange=Erweit., Laubwald, Fahrstr.

Aus dem Flächennutzungsplan aus 1982 wurde seinerzeit der hochumstrittene Plan eines Handwerkerparks entwickelt. Zur großen Erleichterung (nicht nur) der Verbände wurde jedoch von der Stadt Trier auf eine Umsetzung verzichtet. Ziel war nun zusammen mit den frei gewordenen Kasernen die Entwicklung naturverträglicher Lösungen mit einer maßvollen Wohnbebauung. Während dieses Ziel im Kasernenbereich mit Bravour gemeistert wurde, sehen wir jedoch große Defizite im Erreichen der Zielvorgabe. Doch der Reihe nach. Zur Entwicklung der längst überfälligen Neuauflage eines Flächennutzungsplanes gab die Stadt einen Landschaftsplan in Auftrag, der seit 2007 vorliegt. Aus ihm soll der neue FNP entwickelt werden.



Während der Landschaftsplan noch sehr große Übereinstimmungen mit dem ursprünglichen FNP besitzt, ist dies bei dem Planentwurf des neuen FNP nur noch mit Mühe erkennbar. Was direkt ins Auge springt, ist die enorme Ausdehnung der Siedlungsflächen auf Kosten des umgebenden Waldes, die noch weit über der Flächeninanspruchnahme des zuvor deswegen so umstrittenen Handwerkerparks hinausgeht. Dabei sind doch diese überplanten Flächen nach unserer Auffassung (wie wir nachher noch ausführen werden) für den Naturhaushalt unverzichtbar, denn die Planung befindet sich an der Nahtstelle zu einem hoch bedeutsamen Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiet) ist und dazu den Status Nationales Naturerbe besitzt. In den verschiedenen Abstimmungsgesprächen und Planentwürfen haben wir auf diesen Umstand bereits hingewiesen. Unser wichtigster Einwand war unsere Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit, welche wir nicht gewährleistet sehen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit unseren Argumenten fehlt bis heute. Schmerzlich vermischen wir dabei Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden in Trier und Koblenz.

Unter diesen Umständen ist es nicht überraschend, dass der vorgelegte Bebauungsplanentwurf BF19 nun nicht mehr unsere Zustimmung finden kann. Wir stellen ihn hier nochmals neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans dar.



Offenbar ist die Vorlage für den FNP von der Bebauungsabsicht geprägt und nicht mehr aus dem Landschaftsplan abgeleitet.

Nachfolgend führen wir nochmals die wesentlichen Naturschutzargumente an. Im Übrigen verweisen wir auf die Ihnen bereits in früheren Stellungnahmen mitgeteilten Einwände.

Negative Auswirkungen auf die Vorkommen der Bechsteinfledermaus

Die Art gilt als selten, ihr Verbreitungsgebiet beschränkt sich im Wesentlichen auf (Mittel-)Europa. Deutschland beherbergt die meisten Vorkommen, ihm obliegt daher auch die größte Verantwortung zum Schutz. Die Bechsteinfledermaus ist im Anhang II der FFH-Richtlinie enthalten und unterliegt einem strengen Schutz.

Hier zunächst einige ökologische Zusammenhänge von Kolonien der Bechsteinfledermaus, welche für die Beurteilung der Empfindlichkeit des Vorkommens im Mattheiser Wald essenziell sind:

- Die Art lebt in Kolonien. Übliche Koloniengrößen liegen bei 30 bis 40 (bis 60) Weibchen. Gut genährte gesunde Weibchen gebären im Maximum ein Junges im Jahr. Der männliche Nachwuchs verstreut sich in alle Winde, der weibliche Nachwuchs verbleibt in der Kolonie und füllt damit die entstandenen Verluste aus. Durch dieses Verhalten bildet sich ein regelrechter Klan heraus, der sich genetisch klar von seinen benachbarten Kolonien abhebt. Die Jagdgebiete der Einzeltiere sind weitgehend fixiert. Das Territorium der Kolonie ist ebenfalls fixiert und wird gegenüber Nachbarkolonien verteidigt. Überflüge in andere Wochenstuben sind extrem selten. Eine Kolonie in ihrem Sommerhabitat gleicht damit einem mittelalterlichen Dorf, das für sich autark existiert. Ihre Existenz kann sich auf vergleichbare Zeiträume erstrecken.
- Die Weibchen einer Kolonie sammeln sich im Normalfall in einem Tagesquartier, das sich überwiegend in Baumhöhlen befindet. Aus Beobachtungen in Fledermauskästen wissen wir, dass sich während der Schwangerschaft und der Säuglingsentwicklung die Tiere unglaublich dicht in ihrem Quartier aneinander drängen und dabei einen Großkörper mit relativ geringer Oberfläche simulieren. Damit gewährleisten sie eine optimale Embryonal- und Säuglingsentwicklung bei möglichst geringem Energieverbrauch. Allerdings leidet darunter die Körperpflege; Parasiten belasten dann ihr Zusammenleben. Zur Abhilfe wechselt die Kolonie sehr oft im Laufe ihrer jährlichen Fortpflanzungsperiode ihr Quartier und benötigt eine Größenordnung von ca. 40 Quartieren in ihrem Umfeld.
- Der Flächenanspruch einer Kolonie liegt nach einem groben Daumenwert bei 10 ha je Muttertier. Eine 30-köpfige Wochenstube benötigt demnach ca. 300 ha Jagdhabitat. Die Quartiere selbst gruppieren sich

nach Möglichkeit in Optimalhabitaten und erlauben dann kurze Flugwege und –zeiten insbesondere während der Laktationsphase.

Aus dem Gebiet liegen 2 Nachweise zur Existenz einer Wochenstube der Bechsteinfledermaus vor:

- In Zusammenarbeit zwischen NABU Region Trier und der Uni Trier konnte im Rahmen einer Examensarbeit ein säugendes Weibchen gefangen und telemetriert werden. Die verschiedenen Quartierbäume (alles Alteichen) lagen unmittelbar an der Grenze des FFH-Gebietes zum sogenannten Spanischen Dorf; die Quartiere selbst befanden sich nicht einsehbar im oberen Kronenbereich. Die Jagdhabitats lagen sowohl im überplanten Bereich, als auch im FFH-Gebiet.
- Bei der Bestandserfassung von Fledermäusen im Plangebiet konnte ebenfalls eine säugende Fledermaus gefangen werden, die ebenfalls im Plangebiet selbst und im FFH-Gebiet jagte.

Damit steht fest, dass im Rahmen der künftigen Verwirklichung der Bebauung die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zum Schutz der Bechsteinfledermaus rechtlich und fachlich umfassend zu berücksichtigen sind.

Wird das Bechsteinfledermaus-Vorkommen beeinträchtigt, ist die Bebauung nicht realisierbar.

Nun lassen sich aus 2 telemetrierten Weibchen einer Wochenstube grundsätzlich keine methodisch ausreichenden Aussagen zur Habitatnutzung der Kolonie und zum zu beachtenden Raumanspruch ableiten. Gute fachliche Praxis wäre gewesen, 5 bis 8 Tiere zu telemetrieren um damit gesicherte Daten zu erhalten. Dieses Argument haben wir in dem Erörterungstermin am 06.10.2016 vorgetragen und dabei erfahren, dass bei der Beurteilung der Worst Case (Begriff analog zum GAU beim AKW) vom Vorhabensträger angenommen werde. Aus der Tatsache eines Fangs und den anschließenden Beobachtungen im Plangebiet gehen wir davon aus, dass dies nicht anderes bedeuten kann als

- 1) dass **essentielle Jagdhabitats der Kolonie** betroffen sind.
- 2) Das Vorhaben diese derartig entwertet wird, dass damit die Existenz der Kolonie nicht mehr gesichert wäre.

Der Verzicht auf die Sachverhaltsklärung und die behauptete Worst Case – Annahme bedeuten also rechtlich, dass die Inanspruchnahme der Flächen für eine Siedlung nur über eine arten- und gebietsschutzrechtliche **Ausnahmeregelung** möglich wäre. Dafür finden wir in den Unterlagen zum FNP bislang keinerlei Hinweise. Denn erstens wäre die Alternativlosigkeit des Vorhabens erst einmal nachzuweisen und zweitens wäre über – dann sicher sehr umfangreiche – Maßnahmen sicher zu stellen, dass der günstige Erhaltungszustand des Vorkommens trotz Verwirklichung der Pläne sichergestellt ist.

Mit der Planverwirklichung wäre für die Bechsteinfledermaus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und großflächige Habitatverschlechterung verbunden (im Worst-Case sowieso). In dem Pressebeitrag zum Bauvorhaben war u.a. von einer Waldsiedlung die Rede. Auch aus den vorliegenden Plänen erkennen wir nicht, wie die Stadt Einwirkungen in das benachbarte FFH-Gebiet verhindern will. Mit der Bebauung ist eine massive Lichtverschmutzung sowohl auf den Wegen, als auch auf den Privatgrundstücken verbunden, die den Weg für die Ubiquisten unter den Fledermäusen frei macht und Spezialisten wie die Bechsteinfledermaus verdrängen wird. Zudem gelten in Siedlungsgebieten Bedingungen an die Verkehrssicherung, bei denen dann noch intensiver als bereits geschehen, zahlreiche Habitatbäume mit Höhlungen zum Opfer fallen.

Wie möchte der Vorhabensträger die Probleme mit den Bechsteinfledermäusen lt. Unterlagen lösen? Im Prinzip sind 2 Maßnahmen vorgesehen, welche beide u.E. unwirksam und unzulässig sind. Die erste soll im Nutzungsverzicht eines theoretisch möglichen Einschlags von 30 Alteichen (mit Brennholzwert) sein. Diese Maßnahme unterfällt u.E. ohnehin den Verpflichtungen, welche für en FFH-Gebietsschutz und den Schutz der Bechsteinfledermauskolonie bestehen. Diesem Vorschlag des Forstes stehen wir fassungslos gegenüber. Wohlgermerkt soll diese Maßnahme in einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden, das selbst u.a. als Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Altholzbestände hat (in der NSG-Satzung in § 3 verankert und als FFH-Maßnahme fachlich lt. Managementplan erforderlich)! Mit dem Aufkleben von 30 „Babberln“ an Alteichen ist keinerlei Beitrag zum Ausgleich der massiven Eingriffe in Waldbestände durch das Planvorhaben geleistet. Eine Schadensbegrenzungsmaßnahme kann diese Maßnahme jedenfalls weder rechtlich (wir erinnern an die beiden jüngsten Urteile des EuGH zu Schadensbegrenzungsmaßnahmen, zuletzt im Juli 2016) noch fachlich sein.

Die 2. Maßnahme sieht die Umwandlung von Douglasien in standortgerechte Laubwaldbestände vor. Zur Douglasie lässt sich sagen, dass sie zuletzt im Tertiär bei uns heimisch vertreten war. Auf dem

amerikanischen Kontinent wird dieser Baumart in ihrer natürlichen Umgebung eine hohe ökologische Bedeutung beigemessen; bei uns jedoch gilt sie wegen ihrer Millionen Jahre dauernden Abwesenheit und der dadurch fehlenden Einpassung in den Naturkreislauf als weitgehend steril und wird vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) als invasiver Neophyt auf der schwarzen Liste geführt. Die Überführung von Douglasienbeständen im Naturschutzgebiet Mattheiser Wald, das ja gleichzeitig FFH-Status besitzt und dazu mit dem Prädikat eines Nationalen Naturerbes überlagert ist, in ein Waldhabitat mit standortgerechter Bestockung muss vorrangiges Ziel einer FFH-Gebiets gerechten Waldbewirtschaftung sein. Eine derartige Umwandlung wird jedoch nur langfristig wirksam. Wir rechnen dabei mit Zeiträumen in der Größenordnung von 50 Jahren. Eine Wertung der Umbildung als Schadensbegrenzungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist aber fachlich und rechtlich unzulässig, denn die Wirkung muss ja zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits im vollen Umfang greifen. (Siehe z.B. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW, des Umweltministerium MKULNV NRW v. 05.02.2013).

Negative Auswirkungen auf die Vorkommen des Hirschkäfers

Hirschkäfer können mittlerweile als Urwaldrelikte gelten. Die Art ist zwischenzeitlich selten und der Bestand ist stark gefährdet. Er steht unter strengem Naturschutz und wird im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Die bis zu 8 Jahre währende Larvenentwicklung findet im Totholz meist in Stubben großer alter Laubbäume (insbesondere Eichen) statt. Die adulten Käfer schwärmen meist bei günstiger Witterung während 4 bis 8 Wochen in der Abenddämmerung entlang von Linearstrukturen wie Waldränder und –lichtungen. Dabei werden sie auch von Licht angezogen.

Auf eine Bestandserfassung im FFH- und im Plangebiet wurde bisher verzichtet.

Die vorgesehene Bebauung ist eng mit dem Mattheiser Wald verzahnt, teilweise wird sogar der Begriff „Waldsiedlung“ verwendet (s.o.). Ein Lichteintrag auf Wegen und in Gärten wird erheblich sein. Wir rechnen mit einer dauerhaften Populationssenke, in der schwärmende adulte Exemplare zum Ausflug aus ihren Balzarealen verleitet werden und die damit nicht mehr am Fortpflanzungsprozess teilnehmen. Der ohnehin schlechte Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet wird sich damit noch weiter verschlechtern.

Negative Auswirkungen auf die Bestände der Wildkatze

In dem an die geplante Bebauung unmittelbar angrenzenden Gebiet des Mattheiser Waldes ist schließlich als weitere geschützte Art die europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, Anhang IV FFH und Rote Liste) vertreten. Sie wurde erstmals 2010, und seither immer wieder, nachgewiesen. Auch Reproduktionserfolge der Art konnten festgestellt werden. Das unter Naturschutz stehende Areal zeichnet sich durch Biotopstrukturen aus, die für die Art von besonderer Bedeutung sind: geschlossenes Waldgebiet mit z.T. alten Baumbeständen, mit abgelegenen Waldwiesen, Waldrändern und Bachtälern. Es besteht eine Biotopvernetzung sowohl über das Konzer Tälchen und die Pellingener Höhe zum Wiltinger Wald als auch über das Franzenheimer Bachtal bis hin zur Ruwer und zum Hunsrück. Diese Gebiete werden sämtlich von der Art besiedelt. Der Mattheiser Wald bildet hier eine Brückenfunktion und ist daher für den genetischen Austausch der Wildkatzenpopulation außerordentlich wichtig.

Die infolge der geplanten Bebauung und durch die Erholungsnutzung der künftigen Bewohner zu erwartenden, in das Naturschutz- und FFH-Gebiet und damit den Lebensraum der Wildkatze dauerhaft hinein wirkenden Störungen (Lärmemissionen, Hundegebell, freilaufende Hunde, Mountainbiker) drängen den Lebensraum der empfindlichen Art zurück. Gehecke und Jungtiere werden ausschließlich in vergleichsweise abgelegenen und beruhigten Kernarealen gefunden, die infolge des Projektes und des damit verbundenen Nutzungsdrucks im FFH-Gebiet kleiner werden. Zu befürchten ist ferner ein verstärkter Kontakt der Art mit freilaufenden bzw. verwilderten Hauskatzen und damit verbunden die bestandsgefährdende Bedrohung durch Hybridisierung sowie durch Ansteckung mit spezifischen Erkrankungen, die im Hauskatzenbestand immer wieder auftreten (Staupe, Katzenleukämie).

Zusammenfassend festzustellen ist: Schon jetzt ist der Mattheiser Wald einem starken Druck durch Freizeitnutzung sowie durch freilaufende Hunde ausgesetzt. Eine hinzutretende Belastung der vorhandenen Wildkatzenpopulation durch die geplante Bebauung im unmittelbaren Randbereich dürfte zu einer regionalen Existenzgefährdung der Art führen. Insbesondere gilt dies wegen der zu befürchtenden Zerstörung der Habitate als Reproduktions- und Rückzugsraum der Wildkatze.

Negative Auswirkungen durch den Störungseintrag aus den neuen Siedlungsgebieten

Die Siedlung ist für ca. 2.000 Einwohner vorgesehen. Wegen der unmittelbaren Nähe sind durch den zu

erwartenden Freizeitdruck erhebliche negative Auswirkungen abzusehen. Wir verkennen nicht die geplanten Anstrengungen zur Besucherlenkung, doch selbst bei vorschriftskonformem Verhalten der Besucher kann die Lenkung die zu erwartenden Störungen (wenn überhaupt, schließlich ist kein Monitoring und keine Nachbesserung vorgesehen) nur kanalisieren und nicht vermeiden.

In Deutschland leben ca. 80.000.000 Einwohner; gleichzeitig existieren ca. 6.000.000 steuerzahlende Hunde, in Siedlungszentren mit geringeren Durchschnittswerten, in den Randbereichen mit höheren. Entsprechend rechnen wir überschlägig bei 2.000 neuen Einwohnern mit rund 200 Hunden in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schutzgebiet und im Schutzgebiet. Selbst wenn die Hunde regelgerecht an der Leine geführt würden, so wird doch ihr Schalleintrag (Beunruhigung) und auch der Stickstoffeintrag über die Exkremente erheblich sein. Kläffende Hunde haben bezüglich Beunruhigung eine Tiefenwirkung, die in einem breiten Band entlang der Besucherwege wirken wird. Wie wird die kleine Population der im Mattheiser Wald lebenden Wildkatzen reagieren, die sich hier auch fortpflanzen? Wir befürchten, dass eine Fortpflanzung im Gebiet künftig nicht mehr stattfinden kann.

Für die Zahl der zu erwartenden Hauskatzen gibt es keine verlässliche Angabe. Nach unserer Schätzung wird jedoch auch hier eine vergleichbare Zahl von ca. 200 Individuen gehalten werden. Diese Zahl steht dann der handvoll natürlich vorkommenden Individuen gegenüber. In der letzten Zeit mehren sich zudem Angaben zu den bedeutenden Verlusten durch wildernde Hauskatzen z.B. in der Vogelwelt.

Zu allem Überfluss soll noch ein 2. Baugebiet in vergleichbarer Größe ebenfalls im direkten Umfeld des Schutzgebietes errichtet werden, die die bereits geschilderten Negativwirkungen im gleichen Maß nochmals steigern werden. Aus den Plänen der Stadt Trier konnten wir keine Hinweise entnehmen, wo und wie die kumulativen Wirkungen, die in Bezug auf das FFH-Gebiet hätten dargestellt werden müssen, aufgearbeitet und vermieden sind.

Zusammenfassung

Das Naturschutzgebiet Mattheiser Wald, das ja gleichzeitig FFH-Status besitzt und dazu mit dem Prädikat eines Nationalen Naturerbes überlagert ist, würde durch die negativen Einflüsse der 2 geplanten Baugebiete derartig geschädigt, dass sein Schutzauftrag mehr erfüllbar sein wird. Selbst die Planung Castelnau II würde für sich alleine die tolerierbare Grenze bei weiten übersteigen, erst recht in der Kumulation mit weiteren angekündigten Planungen rund um das FFH-Gebiet. Wir gehen davon aus, dass die für den Naturschutz zuständigen Behörden wie wir die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes erkennen und Einfluss nehmen, damit doch noch naturverträgliche Lösungen erarbeitet werden können. Dies bedeutet zumindest den Verzicht auf das Baugebiet Brubacher Hof. Dies bedeutet aber auch anerkannt wirksame Konzepte zur Eingriffsminderung und Stützung der natürlichen Potentiale, z.B. die Ausweisung eines Naturwaldreservates Kobenbach sowie ein Monitoring zur Überwachung der Eingriffswirkungen und deren Vermeidung/Ausgleich.

Wir haben jedenfalls noch nicht ganz die Hoffnung aufgegeben, dass gerichtsfeste Lösungen möglich sein werden und bieten unsere fachliche Unterstützung an.

Mit freundlichem Gruß!

Manfred Weishaar

